

Wilhelmshaven, 29.09.2026

Fachbereich: Eigenbetrieb TBW

Beschlussvorlage

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Wilhelmshaven vom 29.06.2005 in der Fassung vom 18.12.2024

Beratungsfolge	Sitzungstag
Betriebsausschuss Technische Betriebe Wilhelmshaven	02.10.2026
Verwaltungsausschuss	05.10.2026
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushalt	05.10.2026
Rat	07.10.2026

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt

die anliegende "Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Wilhelmshaven vom 29.06.2005 in der Fassung vom 18.12.2024".

gez. _____

Kullik
Kaufm. Betriebsleiter

gez.

Sichtvermerk
Vertretung OB – Herr Bruns

gez. _____

Bruns
Stadtrat

Begründung:

Mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Wilhelmshaven werden sowohl die Gebühren für die Rest- und Bioabfallsammlung mittels Behältern als auch die Entsorgungsgebühren für die Leistungen des Entsorgungszentrums festgelegt. Aus diesem Grunde liegen dem Beschlussvorschlag zwei Gebührenkalkulationen zugrunde und sind als Anlage beigefügt. Beide Kalkulationen sind für den zweijährigen Kalkulationszeitraum 2027/2028 erstellt worden. Durch Beschluss dieser Änderungssatzung auf der Basis der vorliegenden Kalkulationen wird daher die darin implizierte Leitentscheidung getroffen, den nach § 5 NKAG möglichen Zeitraum von maximal drei Jahren Rahmen bei der Kalkulation nicht vollumfänglich auszunutzen.

Die Gebühren sind nach § 5 Abs. 3 NKAG nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Die Berechnung einer behälterdifferenzierten Gebühr stellt einen solchen Wahrscheinlichkeitsmaßstab dar.

Da nach § 5 Abs. 4 NKAG neben der reinen Benutzungsgebühr auch die Erhebung einer Grundgebühr sowie die Erhebung einer Mindestgebühr zulässig ist, stellt der Beschluss der Gebühren auf der Basis der vorliegenden Kalkulation gleichzeitig auch die Leitentscheidung dar, für den Kalkulationszeitraum 2027/2028 diese Optionen nicht zu nutzen und weiterhin wie in der Vergangenheit eine konkrete Trennung zwischen den Gebühren für Restabfall und Bioabfall vorzunehmen.

Anzuwendende Leitentscheidungen ergeben sich auch aus der übergeordneten Abfallsatzung und den dortigen Vorgaben zum Umfang des Hol- und Bringendienstes. Wegen der Entscheidung unterschiedliche Zuständigkeiten für die Bereitstellung der Behälter zu definieren (Hol- und Bringendienst seitens der Stadt Wilhelmshaven oder Zuständigkeit der Grundstückseigentümer für den Behältertransport), ergibt sich die Notwendigkeit unterschiedliche Gebührensätze hierfür zu berechnen.

Im Rahmen der Abfallsatzung wird als Leitentscheidung auch festgelegt, dass es die Option der gemeinsamen Nutzung eines Behälters durch Nachbarn gibt - begrenzt auf zwei benachbarte, direkt anliegende Grundstücke. Insofern ist für diese abweichende Nutzungsform auch eine gesonderte Gebühr zu kalkulieren. Bei der Berechnung dieser Gebühren besteht für gemeinsam genutzte Restabfallbehälter die Besonderheit, dass die errechneten Gebühren höher sind als der hälftige Satz der Alleingebühr. Dies resultiert aus einer implizierten Leitentscheidung beiden Nutzern zu berücksichtigende Kosten für sonstige Leistungen (Schadstoffsammlung, Sperrabfallabfuhr u.a.) zuzuordnen.

Abfallgebühren für die Rest- und Bioabfallsammlung mittels Behältern

Bei der Kalkulation der Gebühren sind entsprechend den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die für den abgelaufenen Kalkulationszeitraum 2023/2024 ermittelten Über- und Unterdeckungen aus dem abgeschlossenen Kalkulationszeitraum zu verrechnen.

Für die Restabfallsammlung wurde für den Kalkulationszeitraum 2023/2024 eine Überdeckung von 1.895.775 € errechnet. Diese wird im Kalkulationszeitraum 2027/2028 voll berücksichtigt.

Bei der Bioabfallsammlung wurde für den Kalkulationszeitraum 2023/2024 eine Unterdeckung von 348.019 € errechnet. Auch diese wird im Kalkulationszeitraum 2027/2028 voll berücksichtigt.

Die Unterdeckung im Bereich der Bioabfallsammlung führt zusammen mit den im Rahmen der Wirtschaftsplanung 2027/2028 angesetzten allgemeinen Kostensteigerungen zu einer notwendigen deutlichen Gebührenerhöhung. Im Bereich der Restabfallsammlung kann durch die zu verrechnende Überdeckung aus 2023/2024 die notwendige Gebührenanpassung auf einen deutlich niedrigen Prozentsatz begrenzt werden.

Bei der Restabfallentsorgung ergibt sich eine durchschnittliche Gebührenanpassung von + 8,24 % gegenüber der aktuellen Kalkulationsperiode. Für die Bioabfallentsorgung ergibt sich eine durchschnittliche Gebührenanpassung von + 18,89 %.

Für einen Musterhaushalt (EFH, 4 Personen, 120-Liter Rest- und Bioabfallbehälter ohne Hol- und Bringendienst), erfolgt hieraus eine Mehrbelastung wie folgt:

Musterhaushalt / Behältertypen	2025/2026	2027/2028
120-L-Restabfallbehälter ohne Hol- und Bringendienst	163,20 €	175,68 €
120-L-Bioabfallbehälter ohne Hol- und Bringendienst	97,32 €	114,72 €
	260,52 €	290,40 €
Mehraufwand		29,88 €

Durch die Anpassung des § 2 Abs. 3 Nr. 1 wird die Regelung

- zum Zuschlag für Transportwege sprachlich modifiziert, jedoch der Prozentsatz beibehalten.
- zum Zuschlag bei Behältertransport mit Höhenunterschieden auf die Anzahl der vorhandenen Treppenstufen umgestellt (vorher Höhenunterschied - gemessen % je angefangene 0,5 m) und eine Kleinmaß-Ausnahme formuliert
- zum bislang enthaltenen Zuschlag bei nicht befestigten Transportwegen abgeschafft, weil solch ein Transport nach den DGUV-Vorschriften nicht erbracht werden darf
- zum Zuschlag bei beantragter Sonderleerung unverändert beibehalten
- zum Zuschlag bei einem zu hohen Gewicht des Abfallbehälters abgeschafft, weil solch ein Transport nach den DGUV-Vorschriften nicht erbracht werden darf.

Zudem wird klargestellt, dass soweit mehrere Zuschläge zusammentreffen, diese jeweils gesondert aus der jeweils anzuwendenden Gebühr berechnet und addiert werden.

Die Behälterwechselgebühr für Rest- und Bioabfallbehälter wird um jeweils 20 % erhöht. Für 80-l- bis 120-l-Abfallbehälter erhöht sich die Gebühr von 20,00 € auf 24,00 €, für 240-l-Abfallbehälter erhöht sich die Gebühr von 25,00 € auf 30,00 € und für 1.100-l-Abfallbehälter von 37,50 € auf 45,00 €. Zudem wird die Durchführung eines Reinigungstausches in die Regelung einbezogen.

Entsorgungsgebühren für die Leistungen des Entsorgungszentrums

Für die Annahme von Abfällen im Entsorgungszentrum Wilhelmshaven (EZW) werden auf der Basis der beigefügten Kalkulation die Gebühren teilweise angepasst.

Gebührentarif 1 (Restabfall): Erhöhung um 3,33 % von 150 €/t auf 155 €/t

Gebührentarif 5 (Bioabfall): Erhöhung um 2,15 % von 93 €/t auf 95 €/t

Gebührentarif 7 (kompostierbare Abfälle): Senkung um – 7,14 % von 70 €/t auf 65 €/t

Der Gebührentarif 4 wird ersatzlos gestrichen.

Alle anderen Gebührentarife bleiben unverändert.

Auch bei den Gebührensätzen für Kleinmengenanlieferungen gibt es keine Veränderungen.

Anlagen:

BV342_2026 Behältergebühren 2027_2028_Rest_Bio_EF

BV342_2026 Gebührenkalkulation Abfallannahme_2027_2028_EZW_final

Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ nein
☒ ja

1. Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr veranschlagt:

- ☐ ja
_____ Euro
_____ / _____ Teilhaushalt / Produkt
_____ / _____ Ertrags- / Aufwandskonto
_____ / _____ Einzahlungs- / Auszahlungskonto

- ☐ nein
über-/außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen
_____ Euro
_____ / _____ Teilhaushalt / Produkt
_____ / _____ Aufwand- / Auszahlungskonto

gedeckt durch
_____ / _____ Mehrerträge / Minderaufwendungen
_____ / _____ Teilhaushalt / Produkt
_____ / _____ Ertrags- / Aufwandskonto

2. Auswirkungen auf die Folgejahre:

- ☐ nein
☒ ja

Personelle Auswirkungen

- ☐ nein
☒ ja

1. Stellenplan im laufenden Jahr:

- ☐ Personalaufwendungen / -auszahlungen sind im Budget enthalten
☐ Stelle/n nach A__ bzw. __ TVÖD ist/sind im Stellenplan vorhanden

2. Stellenplan Folgejahre:

- ☐ Personalaufwendungen / -auszahlungen sind im Budget enthalten
☐ Im Stellenplan benötigte zusätzliche Stelle/n (A__ oder __ TVÖD)

Beteiligte Fachbereiche/Betriebe

- ☐ Keine
☒ FB30
☐ Stellungnahmen angefügt

Klimaauswirkungen:**1. Klimaschutzbewertung**

- ☒ entfällt

2. Klimaangepasstheit

- ☒ entfällt

Strategieauswirkungen:

betrifft alle Vorhaben mit Projektcharakter

Bewertungsmatrix				0	3	5	7	10
0 = trifft nicht zu, 3 = trifft überwiegend nicht zu, 5 = trifft teilweise zu, 7 = trifft überwiegend zu, 10 = trifft vollständig zu								
Wir sind eine offene Gesellschaft mit einem starken Engagement für Mensch, Natur und Kultur.				☐	☐	☐	☐	☐
Wir erkennen relevante Transformationsprozesse und nutzen die sich daraus ergebenden Chancen.				☐	☐	☐	☐	☐
Wir sorgen für Lebensqualität, Wohlbefinden und touristische Erlebnisse.				☐	☐	☐	☐	☐
Wir sorgen für eine hochwertige und inklusive Bildung.				☐	☐	☐	☐	☐
Wir sorgen für Wertschöpfung in der Region und etablieren eine starke, nachhaltig agierende Wirtschaft.				☐	☐	☐	☐	☐
Wir verstärken die Zusammenarbeit in einer vernetzten und zugänglichen Region.				☐	☐	☐	☐	☐
Wir nehmen unsere besondere Verantwortung für das UNESCO-Weltnaturerbe Niedersächsisches Wattenmeer aktiv wahr.				☐	☐	☐	☐	☐
Summe				xx von 70				
Ergebnis	sehr hoch	hoch	mittel		niedrig			
	> 52	36-51	20-35		< 20			